

Wahlbekanntmachung des Amtes Boostedt-Rickling

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Folgende Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk:

Die Gemeinde **Boostedt** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk 101 „Boostedt I“ Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt – Mensa,
Der Wahlraum wird eingerichtet in: Twiete 47, 24598 Boostedt

Wahlbezirk 102 „Boostedt II“ Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt – BBZ
Der Wahlraum wird eingerichtet in: 1. OG, Twiete 47, 24598 Boostedt

Wahlbezirk 103 „Boostedt III“ Grundschulgebäude - Musikraum EG, Twiete 47,
Der Wahlraum wird eingerichtet in: 24598 Boostedt

Daldorf (201) Gemeindehaus „Alte Schule“, Dorfstraße 3, 24635
Der Wahlraum wird eingerichtet in: Daldorf

Die Gemeinde **Groß Kummerfeld** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk 301 „Groß Kummerfeld I“ Cumerveldhus, Schulstr. 4, 24626 Groß Kummerfeld

Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Wahlbezirk 302 „Groß Kummerfeld II“ Feuerwehrgerätehaus Kleinkummerfeld, Segeberger
Der Wahlraum wird eingerichtet in: Chaussee 10, 24626 Groß Kummerfeld OT
Kleinkummerfeld

Wahlbezirk 303 „Groß Kummerfeld III“ Feuerwehrgerätehaus Willingrade, Redder 2, 24626
Der Wahlraum wird eingerichtet in: Groß Kummerfeld OT Willingrade

Heidmühlen (401) Sportlerheim, Am Sportplatz 4, 24598 Heidmühlen
Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Latendorf (501) Mühlenberghaus, Hauptstraße 39, 24598 Latendorf
Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Die Gemeinde **Rickling** ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk 601 „Rickling I“ „Alte Schule“, 1. OG Doppelraum, Dorfstr. 63a, 24635
Der Wahlraum wird eingerichtet in: Rickling

Wahlbezirk 602 „Rickling II“ Dörpshus Fehrenbötel, Fehrenböteler Straße 13, 24635
Der Wahlraum wird eingerichtet in: Rickling OT Fehrenbötel

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat. Dies ist insbesondere für die Wahlberechtigten in den Gemeinden Boostedt, Groß Kummerfeld und Boostedt von Bedeutung.

Die beiden Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt im Sitzungssaal 1.OG zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Europäischen Parlamentswahl berechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auch technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Boostedt, den 31.05.2024

Die Gemeindebehörde
Amt Boostedt-Rickling
- Der Amtsdirektor -
gez.: Jörn Klatt